



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung I/12

194/ME

GZ. 12 0830/12-I/12/01 (25)

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-51433/1171

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Ranftl  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/2721  
Internet:  
Johannes.Ranftl@bmf.gv.at  
JVP: 0000078

L

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen und das Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen und das Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Die vom Bundesministerium für Finanzen eingeräumte Begutachtungsfrist endet am 23. Mai 2001.

Anlage

11. April 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Ranftl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

**Abteilung I/12**

**GZ. 12 0830/12-I/12/01**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen und das Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages geändert wird**

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-51433/1171

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Ranftl  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/2721  
Internet:  
Johannes.Ranftl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

**An**

**das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
das Bundesministerium für Justiz  
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport  
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
das Bundesministerium für Inneres  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
das Bundesministerium für Landesverteidigung  
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte  
die Wirtschaftskammer Österreich  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreich, Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Ämter der Landesregierungen**

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes  
den Verband der Elektrizitätswerke  
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband  
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung  
das Institut für Höhere Studien  
den Vorstand der Österreichischen Industrieholding AG  
den Interessenverband für Anleger  
die Wiener Börse AG  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
das Präsidium der Finanzprokurator  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
die Bundeskonferenz der Universtitäts- und Hochschulprofessoren  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Österreichische Hochschülerschaft  
den Verband der Professoren Österreichs  
den Österreichischen Bundesjugendring  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik  
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein  
das Aktienforum Wien

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen und das Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln. Es wird um allfällige Stellungnahme dazu bis 23. Mai 2001 ersucht. 25 Abzüge davon wären gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

Anlage

11. April 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Ranftl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. J.', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

## ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen und das Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1

**Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Geschäftsanteil des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Nominale von 70 000 000 Schilling bestmöglich zu veräußern.

§ 2. Der Veräußerungsvorgang gemäß § 1 ist von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

### Artikel 2

**Änderung des Bundesgesetzes über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages**

Das Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl. Nr. 670/1978, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck ", deren Geschäftsanteile zur Gänze im Eigentum des Bundes stehen müssen," gestrichen.

2. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

"§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag der Eintragung der zumindest mehrheitlichen Übertragung der Geschäftsanteile des Bundes an der Gesellschaft in das Firmenbuch ausser Kraft. Der Bundesminister für Finanzen gibt den Tag des Ausserkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt II bekannt."

## Vorblatt

### Ziel:

Im Zuge der bestehenden Privatisierungsüberlegungen ist der Verkauf der Bundesbeteiligung an der Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung beabsichtigt.

### Lösung:

Bestmögliche Veräußerung der Bundesanteile unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels I des Bundesgesetzes über die Veräußerung von Bundesvermögen (Privatisierungsgesetz), BGBl. I Nr. 97/1997, sowie der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlautbarten Rahmenbedingungen über die Privatisierung öffentlicher Unternehmen. Beauftragung einer Investmentgesellschaft mit dem Verkaufsverfahren. Die Sicherung österreichischer Interessen in den Bereichen Kultur und Schulbuch auch unter geänderten Eigentumsverhältnissen wird angestrebt.

### Alternative:

Keine

### Kosten:

Den im Zusammenhang mit dem Verkaufsverfahren entstehenden Aufwendungen, insbesondere Beratungskosten, steht ein Veräußerungserlös in noch nicht bezifferbarer Höhe gegenüber.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die professionelle Abwicklung des Verkaufsverfahrens ist die Optimierung des Verkaufserlöses angestrebt.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft verlautbarten Rahmenbedingungen über die Privatisierung öffentlicher Unternehmen sind zu beachten, doch sind damit keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Republik Österreich ist gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages Alleingesellschafter der Österreichischer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 70 Mio S.

Aufgabe des Österreichischer Bundesverlag ist insbesondere der Verlag von Schulbüchern und sonstigen Druckwerken aller Art, dem Unterricht, der Bildung und Erziehung der Jugend oder der Erwachsenenbildung im Sinne der Humanität, Toleranz und Demokratie dienen, ferner von Druckwerken über die österreichische Kultur.

Im Zuge der bestehenden Privatisierungsüberlegungen ist der bestmögliche Verkauf dieser Bundesbeteiligung unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels I des Bundesgesetzes über die Veräußerung von Bundesvermögen (Privatisierungsgesetz), BGBl. I Nr. 97/1997, sowie der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlautbarten Rahmenbedingungen über die Privatisierung öffentlicher Unternehmen beabsichtigt.

Der Bund wird sich bei der Vorbereitung der Anteilsveräußerung der Unterstützung durch professionelle Beratung bedienen.

Der Bundesminister für Finanzen soll gemäß Bundeshaushaltsgesetz zu der notwendigen Verfügung ermächtigt werden. Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978 über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages wird mit dem Zeitpunkt der zumindest mehrheitlichen Anteilsübertragung ersatzlos aufgehoben.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr. 35/1999, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 2 im konkreten Fall nicht anwendbar, da diese Verfügung den Bund als Träger von Privatrechten trifft.

Hinsichtlich der gemäß § 1 zutreffenden Verfügung über Bundesvermögen steht dem Bundesrat gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG kein Mitwirkungsrecht zu.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

### Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Der Bundesminister für Finanzen wird gemäß § 63. Abs. 7 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz zur Veräußerung des Geschäftsanteiles des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag ermächtigt. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Veräußerung von Bundesvermögen (Privatisierungsgesetz), BGBl. I Nr. 97/1997, wird der Bundesminister für Finanzen der Bundesregierung ein Privatisierungskonzept sowie die Erteilung des Zuschlages zur Genehmigung vorzulegen haben.

Zu § 2:

Der Veräußerungsvorgang wird von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

Zu § 3:

Vollzugsklausel

Zu Artikel 2:

Zu § 1:

Das Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages wird an die im Artikel 1 vorgesehene Veräußerungsermächtigung angepasst.

Zu § 2:

Nach zumindest mehrheitlicher Anteilsübertragung sind die einschränkenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages obsolet und sind somit ersatzlos aufzuheben.